

Infobrief 8

6.7.2007

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute Aktuelles zur Nachvergütung und den Widerspruchsverfahren gegen die Honorarbescheide der KV – Hessen der vergangenen Jahre, sowie der jetzt durchgeführten stichprobenartigen Erhebung der Praxiskosten durch das Zentralinstitut der KBV .

Am vergangenen Mittwoch wurden die von verschiedenen Berufsverbänden getragenen Musterverfahren vor dem SG Marburg verhandelt. Das auch vom bkj-Hessen, hier namentlich von Marion Schwarz getragene Verfahren, wurde in unserem Sinne positiv entschieden.

Die Kammer bemängelte zum einen den Beschluss der Berechnung der Kosten einer psychotherapeutischen Praxis durch den Bewertungsausschuss, als auch die Bereinigung der ärztlichen Vergleichseinkommen zum Nachteil der Psychotherapeuten.

Die KV wurde dazu verurteilt die Honorarbescheide 3/ 2004 bis 1/2005 neu zu bescheiden und demzufolge eine Nachvergütung vorzunehmen. Dies hätte natürlich auch Konsequenzen auf alle andere Bescheide der KV-Hessen gegen die Widerspruch eingelegt worden ist. Es ist aber zu erwarten, dass die KV Widerspruch gegen das Urteil einlegen wird. Das Gericht hat die Sprungrevision zugelassen und es ist sehr wahrscheinlich, dass die KV-Hessen diesen Weg auch gehen wird. Bis zur endgültigen Entscheidung werden die Widersprüche, aus Kostengründen, nicht mehr beschieden, sodass keine weiteren Kosten für die Widerspruchsführer, wie bisher durch Klageeinreichung entstehen werden.

Nicht durchsetzen konnten wir uns in der Frage der angemessenen Vergütung für die prob. Sitzungen und der Verzinsung unserer Forderung mit 5%, da es sich hier nicht um Zahlungs- sondern um Bescheidungsklagen handeln würde.

Das schriftliche Urteil wird in den nächsten Tagen vorliegen und kann dann auf der Homepage des bkjs eingesehen werden.

Gegenwärtig wird durch das Zentralinstitut der KBV erneut eine stichprobenartige Erhebung zur Kostenstruktur der psychotherapeutischer Praxen für das Jahr 2006 durchgeführt. Wichtig ist uns, dass alle Mitglieder, die davon betroffen sein sollten, unbedingt wirklich **alle relevanten Kosten ihrer Praxis umfassend darstellen**. Hierzu zählt natürlich die Miete plus MWST, die Nebenkosten, Abschreibungen auf Einrichtungsgegenstände, etc., Telefon/Handykosten, Gehälter und sonstige Belastungen durch Aushilfen, alle Versicherungen, wie Berufshaftpflicht, Berufsunfähigkeitsversicherung, LV, Krankentagegeld und die Beiträge zur Krankenversicherungen, alle KFZ-Kosten, Beiträge für Fachgesellschaften und Berufsverbände, Kosten für Supervision und Fortbildungen, Finanzierungskosten, Steuerberaterkosten, Raumpflege und Putzmittelkosten. Es ist wichtig an alle Kosten zu denken, denn aus dieser Erhebung wird die Festlegung der Punktzahlen für psychotherapeutische Leistungen für den neuen EBM 2000 destilliert. Auch die Berechnung des Mindestpunktwertes für die genehmigungspflichtigen und zeit bezogenen Leistungen wird hieraus abgeleitet. Zur Erinnerung! Das BSG hat in seinem

wegweisenden Urteil einen Praxiskostensatz von 40,2% zugrunde gelegt. Dies sollte als Orientierung dienen und gerne überschritten werden.

Auch sollten Sie Nachvergütungen, die im Jahr 2006 durch die KV gezahlt wurden, unbedingt aus der Gewinnermittlung wieder heraus rechnen, da es sich um eine einmalige Sonderzahlung handelte die nicht mit gerechnet werden darf, da dann der Praxiskostenanteil deutlich niedriger als 40,2% ausfallen würde..

Soweit erstmal.

Mit kollegialen Grüßen

Andreas Rinnert-Kölle